

Fragen und Antworten Thema Ausschlagung

Wo kann ich die Erbschaft ausschlagen?

Die Ausschlagung muss gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden.

Das Nachlassgericht befindet sich beim Amtsgericht.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat oder (alternativ) das Amtsgericht in dessen Bezirk der Ausschlagende wohnt.

Die Ausschlagung kann auch von einem Notar beurkundet und anschließend dem Nachlassgericht zugeleitet werden.

Wie muss ich die Ausschlagung erklären?

Die Ausschlagung muss persönlich erklärt werden.

Der Ausschlagende muss sich ausweisen können.

Außerdem sollte eine Sterbeurkunde des Verstorbenen vorgelegt werden.

Eine Vertretung mit einer einfachen Vollmacht ist nicht möglich.

Die Vertretung ist nur mit einer von einem Notar beurkundeten Vollmacht möglich.

Falls die Ausschlagung nicht direkt beim Amtsgericht erklärt werden kann, kann die Erklärung auch bei einem Notar beurkundet werden. Dieser wird die Ausschlagung an das zuständige Gericht weiterleiten.

Was gilt für minderjährige Kinder?

Minderjährige Kinder müssen von den sorgeberechtigten Eltern vertreten werden.

Sofern beide Elternteile sorgeberechtigt sind, müssen auch beide Elternteile die Ausschlagung für die minderjährigen Kinder erklären.

Die Ausschlagung für die minderjährigen Kinder muss vom Familiengericht genehmigt werden! Ausnahme: das Kind ist nur durch die Ausschlagung eines der erklärenden Elternteile zum Erben geworden.

Was gilt für Erben, die unter Betreuung stehen?

(bitte beachten für welche Aufgabengebiete die Betreuung genau eingerichtet wurde, relevant ist hier die Vermögenssorge)

Ist die Betreuung ohne „Einwilligungsvorbehalt“ angeordnet, so kann der Betreute selbst die Ausschlagung erklären.

Besteht ein „Einwilligungsvorbehalt“, muss die Ausschlagung durch den Betreuer erklärt werden.

Die Erklärung des Betreuers muss vom Betreuungsgericht genehmigt werden!

Wie lange habe ich Zeit, die Ausschlagung zu erklären?

Die Frist für die Ausschlagung beträgt sechs Wochen!

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ausschlagende erfahren hat, dass er zu den möglichen Erben zählt und aus welchem Grund er erben soll (gesetzliche Erbfolge / Testament – siehe hierzu auch die entsprechenden Oberthemen).

Dabei ist es egal, aus welcher Quelle der mögliche Erbe von dem Erbfall erfährt!

Eine Mitteilung des Nachlassgerichts ist nicht zwingend für den Lauf der Frist erforderlich.

Hat der Verstorbene z.B. ein Testament hinterlassen, so beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt in dem der Ausschlagende von der Eröffnung und dem Inhalt des Testaments erfährt.

Falls der Verstorbene zuletzt im Ausland gelebt hat oder der Ausschlagende sich zu dem Zeitpunkt, als die Frist begann, im Ausland befand, beträgt die Frist sechs Monate.

Der Fristbeginn muss jedoch nicht abgewartet werden, die Ausschlagungserklärung kann ab dem Sterbefall abgegeben werden.

Ich habe die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft versäumt.

Was kann ich tun?

Möglicherweise kann die Annahme der Erbschaft angefochten werden.

Für Form und Frist der Anfechtungserklärung gelten die gleichen Regeln wie für die Ausschlagung.

Die Frist beginnt in dem Moment, in dem der Erbe von dem Grund für die Anfechtung erfährt.

Die Anfechtung muss begründet werden. Häufig empfiehlt es sich einen Rechtsanwalt oder Notar aufzusuchen.

Werde ich auf jeden Fall vom Amtsgericht als möglicher Erbe angeschrieben?

Nein.

Das Nachlassgericht informiert nur diejenigen Erben, die durch die Ausschlagung eines vorrangigen Erben (siehe hierzu Oberthema gesetzliche Erbfolge) oder durch Testament (siehe hierzu Oberthema Testamente und Erbverträge) Erben geworden sind.

Dies geschieht auch nur dann, wenn die nachberufenen Erben dem Nachlassgericht mit Namen und Anschriften bekannt geworden sind.

Ich wurde vom Nachlassgericht über die Ausschlagung anderer Erben informiert. Muss ich jetzt auch ausschlagen?

Nein.

Die Benachrichtigung erfolgt lediglich zur Information, sie ist keine Aufforderung zur Ausschlagung, setzt aber unter Umständen die Ausschlagungsfrist in Gang. Empfehlungen können gerichtsseitig nicht abgegeben werden.

Entstehen Kosten?

Ja. Die Kosten für die Beurkundung der Ausschlagungserklärung richten sich nach dem Wert des Nachlasses und betragen mindestens 30,00 €.

Für Personen die gemeinsam die Ausschlagung erklären, fallen die Kosten in der Regel nur einmal an.

Was bewirkt meine Ausschlagung?

Kann ich die Ausschlagung zurück nehmen?

Die Ausschlagung bewirkt, dass der Ausschlagende kein Erbe mehr ist. Er wird bei der Feststellung der Erbfolge behandelt wie eine bereits vor dem Erbfall verstorbene Person.

Das bedeutet: Die im Rang nach dem Ausschlagenden stehenden möglichen Erben treten an seine Stelle (siehe auch Oberthema gesetzliche Erbfolge).

Die Ausschlagung kann nicht zurück genommen werden.

Es besteht nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit, die Ausschlagung anzufechten. Dies ist nach den gleichen Regeln möglich wie die Anfechtung der Annahme der Erbschaft.